

Satzung des Vereins „Förderverein Strandsport Spiekeroog e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Strandsport Spiekeroog“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kronshagen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Schlagballsport und den Volleyballsport zu erhalten, zu fördern und bekannter zu machen. Insbesondere soll dies im Rahmen von Sportangeboten am spiekerooger Badestrand geschehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person oder Institution, sei sie mit dem Verein verbunden oder nicht, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, so kann die betroffene Person Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist oder seitens des Vorstandes eine Beitragsbefreiung ausgesprochen wurde.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliedsrechte. Nach weiteren drei Monaten ohne eine Reaktion des Mitglieds erfolgt der Ausschluss automatisch. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt.
3. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in der sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen per Email eingeladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Die Einladungsfrist hierzu beträgt 2 Wochen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl des Kassenwartes oder der Kassenwartin auf die Dauer eines Jahres.
 - c) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen worden ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Der Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein.
8. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung. Für Änderungen der Wahlordnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Satzungsänderung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2. Die Wahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt auf ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung amtiert.
3. Das Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst durch schriftliche Urabstimmung, wobei eine Mehrheit der sich daran beteiligenden Mitglieder erforderlich ist. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kieler Keulen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Spiekeroog, den 08.08.2018

Unterschriftenliste und gleichzeitig Anwesenheitsliste zur Gründungsversammlung

Manfred Schimmler

Lotta Ciriack

Verena Ciriack

Steffen Schulz

Jens Herrmann

Muriel Lensing

Thore Gäbel